

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 4

Artikel: Das neue Armengesetz des Kantons Waadt

Autor: Wagner, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementpreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

I. April 1934.

Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue Armengesetz des Kantons Waadt.

Übersetzt aus Nummer 1 der „Information“ vom Januar 1934 von Fr. M. Wagner, Zürich 6.

Von der Armenpflege zur Fürsorge.

Der Kinderschutz, wie er heute im Kanton Waadt ausgeübt wird, ist dem waadt-ländischen Armengesetz vom 24. August 1888 entsprungen und wurde von Anfang an sehr anerkennend beurteilt, der Teil des Gesetzes über die Armenpflege dagegen seit seiner Annahme als ungenügend erachtet. Vom Staate wurden daher große Enquêtes unternommen, um so nach und nach dieses außerordentlich vielseitige Problem abzuklären. Im Jahre 1932 konnte dem Staatsrat ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der heute nun, nachdem er noch einmal durchgearbeitet wurde, dem Grossen Rat unter dem Titel „Gesetzesentwurf über die soziale Fürsorge und Armenpflege“ unterbreitet werden kann. Er wird im Jahre 1934 vom Grossen Rat behandelt werden. Der Entwurf vom Jahre 1932 umfasst eine „Darstellung der Richtlinien“, die nachfolgend im Auszug wiedergegeben werden.

Die Armenunterstützung vor der Revolution.

Seit dem Auftreten des Christentums hat sich die Kirche des Armenwesens angenommen. Erst gegen das 13. Jahrhundert nimmt die Wohltätigkeit durch die weltliche Initiative nach und nach einen öffentlichen Charakter an. Auf dem Land erstellt man zahlreiche Krankenhäuser, die ersten lokalen Krankenstuben, in den grossen Gemeinden Spitäler, die durch die Behörden beaufsichtigt und oft auch geleitet werden. Diese Anstalten nehmen Einheimische, sowie auch Passanten auf.

Die Armenunterstützung wurde mit der Zeit folgendermaßen geregelt: Erstellung einer Liste der Armen, Verpflegung der Bedürftigen oder Unheilbaren, Versorgung von Kindern ohne Familie, Verpflegung der Wöchnerinnen. Schon um 1491 verordnete die Schweizerische Tagsatzung in Luzern, daß jeder Kanton für seine Armen zu sorgen habe und sie verhindern solle, auswärts zu betteln. Eine Verordnung, durch Pierre Viret 1550 in Lausanne erneuert, verpflichtet die Armen ein Abzeichen zu tragen, um diese Kontrolle zu erleichtern. Im Jahre 1571 stellte eine bernische Verordnung

(1. Armengesetz des Kantons Waadt), die die Kontrolle der Armen regelte, folgende entscheidende Formel auf: „Der Unterstüdzungsbedürftige ist an seinen Geburts-, Heimat- und Wohnsitzort zu verweisen.“ Dies wurde der neue Grundsatz für den Ersatz der Wohnsitzgemeinde durch die Heimatgemeinde. Er dient heute noch als Basis des waadtländischen Armengesetzes. Die Anwendung des Gesetzes ergab anfänglich einige Unklarheiten, man wollte zuerst nur die Landstreicher an die Heimatgemeinde verweisen, währenddem die ehrbaren Verarmten in ihrem Niederlassungsort geduldet wurden. Ein Jahrhundert später jedoch lautete die Verordnung: „Alle Armen, die Kranken wie die Gesunden, sind an den Ort und die Gemeinde zurückzuschicken, wo sie aufgewachsen sind, und jede Gemeinde hat ihre Bedürftigen aufzunehmen und zu verpflegen.“ In den Gemeinden, die nicht über Unterstüdzungsmittel verfügen, müssen sich die wohlhabenden Bürger an den Ausgaben beteiligen. Die bernische Verordnung empfahl, um Mittel zu beschaffen, Sammlungen nach dem Gottesdienst, zu Hause, Aufstellen von Sammelbüchsen in den Gasthöfen und den Läden, Vermächtnisse durch Testamentsverfügung. Da aber die Durchführung dieser Maßnahmen sehr zu wünschen übrig ließ, verfügte Bern im Jahre 1783 eine Aufsicht über die Rechnungen der Gemeindegelder und führte ein Buchhaltungssystem ein, das heute noch in großen Umrissen angewendet wird. Somit war die Regierung genötigt, sich der Armenpflege mehr anzunehmen.

Einige Einzelheiten des bernischen Systems: Laut Verordnung von 1772 mußte ein Unterstüchter, der erben konnte, die der Gemeinde verursachten Kosten wieder zurückvergütten; was er an Vermögen bei seinem Hinschiede zurückließ, kam in die Armenkasse. Laut einer andern Verordnung konnten die Gemeinden einem Bedürftigen unter 25 Jahren eine Heirat untersagen und durften ihn selbst nach diesem Alter weiterhin als Minderjährige betrachten. Die Faulenzer wurden mit Gefängnis bestraft oder zur Zwangsarbeit genötigt.

Von der Revolution bis zum Gesetz von 1888.

Die Revolution in ihrem Drang, mit allem zu brechen, was mit der alten Regierungsform zu tun hatte, brachte einige Verwirrung in die Organisation der waadtländischen Armenunterstüzung.

Aus beiden Gesetzen von 1799, die sich auf die Gemeindegüter und die Unterstüzung der Bedürftigen beziehen, geht hervor:

- Die Armen sind Mitbesitzer der für sie bestimmten Güter und haben Anrecht auf ihre Nutzung;
- die unehelichen Kinder fallen wie die Waisenfinder unter die Obhut der Gemeinden.

Diese beiden neuen Grundsätze der waadtländischen Gesetzgebung wurden in den späteren Gesetzen nicht aufrecht erhalten.

Die Gesetze von 1799 berührten eigentlich die Armenkassen nur insofern, als sie das Verwaltungspersonal änderten. Nichtsdestoweniger verschlimmerte sich die Lage der Bedürftigen. Da die helvetische Regierung weniger reich war, als die bernische Behörde, gingen die Unterstüdzungen sehr stark zurück. In einer an den Präfekten von Lausanne gerichteten Bittschrift vom 1. Oktober 1802 versicherte der Dekan Curtat, daß die Zahl der Unterstüzten im Kanton sehr beträchtlich sei. Die Geistlichen sahen eine erschreckende Zunahme der Bedürftigen; die Gemeinden waren genötigt, ihre Armen den Meistbietenden zuzuschlagen.

Während der ersten Jahre des 19. Jahrhunderts wurde das Armenwesen langsam und teilweise reorganisiert. 1806 unternahm der Staat Waadt die Neugestaltung des Krankendienstes; der Spital von Lausanne, mit genügend Einkünften ausge-

stattet, wurde zum Kantonsspital. Das Asyl für Geistesranke entstand und gleichzeitig wurde ein Asyl für Unheilbare vorgesehen.

1803 übergibt das Gesetz den Gemeindebehörden die Verwaltung der Armengelder und empfiehlt ihnen die Unterstützungen nach Gutfinden der Geistlichen auszurichten.

Die Verordnung vom September 1817, die alle Unterstützungsmaßnahmen dieses Zeitabschnittes umfaßt, verpflichtet die Gemeinden in erster Linie „den gesunden Unterstützungsbedürftigen Arbeit zu verschaffen“.

Im Jahre 1834 wurde eine Kommission beauftragt, die ganze Verarmungsfrage zu studieren. Aus ihrem Bericht an den Staatsrat ergibt sich, daß bei einer waadtländischen Bevölkerung von 178 000 Einwohnern 4001 Familien unterstützt wurden, dazu 3644 Einzelfälle, im ganzen 19 341 Personen, von denen 10 716 ihre Bürgergemeinde bewohnten. Von diesen waren 11 217 gänzlich unfähig, ihren Unterhalt zu bestreiten. Von den 4001 Familien erhielten 1524 weniger denn Fr. 10.— für das Jahr. Im ganzen entfielen auf jede unterstützte Person im Durchschnitt Fr. 16.42. Im Bezirk Vevey erreichte der Durchschnitt der Unterstützung die Höhe von Fr. 38.55, im Bezirk Lausanne Fr. 24.40 und sank im Bezirk d'Oron bis auf Fr. 9.35. In diesem letzten Bezirk waren 19,20 % der Einwohner Unterstützungsbedürftig; im La Vallée waren es 18,30 %, in Châlens 16,70 %, im Pays-d'Enhaut 15,10 %, in Vevey 6,90 % und in Lausanne, sowie in Aubonne 6,50 %.

Um dieser Situation gerecht zu werden, entschied sich der Bericht von 1834 für die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Unterstützung und für die Beibehaltung der Unterstützung durch die Heimatgemeinde.

Dieser Beschuß gab zum Teil die Anregung zur Gründung der waadtländischen Krankenkasse und der Gesellschaft La Solidarité.

Das Gesetz vom 24. August 1888.

Die Eingaben an den Großen Rat zugunsten einer Neugestaltung des Unterstützungsweisen und der Entwicklung der bestehenden Wohltätigkeitswerke nahmen indessen kein Ende. Nach langem Hin- und Herschwanzen konnte man endlich dem Großen Rat im Mai 1888 einen Gesetzesentwurf vorlegen, der im gleichen Jahre noch genehmigt wurde; er hält die Unterstützung durch die Heimatgemeinde aufrecht, überträgt aber dem Staat die Beaufsichtigung der vernachlässigten Kinder, sowie ihre Versorgung in Familien oder in private oder öffentliche Waisenhäuser.

Dieser Teil des neuen Gesetzes trug sofort die besten Früchte. Gegen Ende des Jahres 1907 beschäftigte sich das Departement des Innern mit 1273 Schütlingen, von denen 10 in einer öffentlichen Anstalt untergebracht waren, nämlich im Waisenhaus Chappuis in Cuarnens, das privater Wohltätigkeit zu verdanken ist. Am 31. Dezember 1929 belief sich die Zahl der jugendlichen Schütlinge auf 1393, worunter 235 uneheliche Kinder inbegriffen sind. Die Totalausgaben stiegen von Fr. 219 753.— im Jahre 1896 auf Fr. 371 780.— im Jahre 1930.

Vom Jahre 1888 bis 1933.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts hat der Große Rat verschiedene fürsgerische Maßnahmen getroffen, um die Ursache der Verarmung zu beheben: Einführung der Schüler- und Kinderversicherung, Maßnahmen gegen die Tuberkulose, sanitäre Beaufsichtigung der versorgten Kinder (Gesetz von 1916).

Im August 1913 wurde zum ersten Male entscheidend im Großen Rat über die Zentralisation der Armenpflege verhandelt, eine Frage, die vordem schon öfters aufgeworfen wurde. Eine Kommission wurde beauftragt, diese Reform zu studieren. Drei Jahre später legte sie einen Bericht vor, der folgende Vorschläge enthielt:

1. Aufrechterhaltung der Unterstützung durch die Heimatgemeinde und Ein teilung der Gemeinden in Pfarrgemeinden, Kreise oder Bezirke.
2. Gründung einer kantonalen Armendirektion, die sich der Kinder, Erwachsenen und Greise anzunehmen hätte.
3. Gründung eines kantonalen Unterstützungs fonds zur Hilfe für die Gemeinden.
4. Wenn nötig, strengere Kontrolle der Gemeinde-Armenkassen und der Bedürftigen durch den Staat.

Die Unterstützung der waadtländischen Armen belief sich im Durchschnitt auf Fr. 4.79 pro Kopf der Bevölkerung, der Bezirk d'Oron bezahlte Fr. 12.37 pro Person und der Bezirk Lausanne Fr. 1.51. Diese Zahlen verlangten eine Reform.

Der Große Rat erachtete die Frage durch den Bericht nicht für genügend abgeklärt und entschloß sich daher, ihre Prüfung weiter zu verfolgen. Es brauchte dann fünfzehn Jahre, bis an Hand von vielen Motionen, Studien und Rapporten endlich ein Gesetzesentwurf über die Armenpflege und soziale Fürsorge vorgelegt werden konnte.

Hier die neuen Richtlinien.

Auslegung des Gesetzesentwurfes in der Fassung der Jahre 1932 und 1933.

Allgemeines.

Der neue Entwurf fügt dem Art. 1, der das Ziel und die Grenze der Armenpflege bestimmt, folgenden Satz an: Die durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehene Unterstützung ist für die Waadländer bestimmt, die Unterstützung der übrigen Schweizer und Ausländer regeln die Bundesgesetzgebung und die interkantonalen Konkordate.

Der Gesetzesentwurf behandelt zum ersten Male die von der sozialen Fürsorge zu treffenden Maßnahmen zur Vermeidung der Unterstützungsbedürftigkeit: Erleichterung der Berufswahl für die Jugend; Förderung des Haushaltungsunterrichtes; Verschaffung von Arbeit an bedürftige Personen; Anwendung der durch das Gesetz vorgesehenen Maßnahmen für Personen, die durch Bernachlässigung, Mühhiggang oder ihr schlechtes Betragen ihren Verwandten und Nachkommen den nötigen Unterhalt nicht sichern; Versorgung der Kinder der unterstützten Familien, wenn nötig; Förderung der Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus und aller Verarmungsursachen; Erleichterung der Aufnahme der Bedürftigen in die Krankenkassen; Errichtung von Asylen und Verpflegungsanstalten, die der Staat für zweckmäßig erachtet; Gründung einer Arbeitskolonie (Art. 5).

Die Familie ist verpflichtet, ihre Glieder zu erhalten. Hingegen lautet Art. 9: Im Notfalle oder bei Weigerung von Seiten der Verwandten kommt die Armenpflege provisorisch für die Bedürfnisse der Interessierten auf, unter Vorbehalt des Art. 82 des neuen Entwurfes, der feststellt, daß wer von der Armenpflege unterstützt wurde, verpflichtet ist, sobald er die Mittel besitzt, einen Teil der für ihn gemachten Ausgaben zurückzuvergüten. Diese Verpflichtung ist unverjährbar. Die Armenpflege kann alle Personen gerichtlich zur Vergütung der für sie bezahlten Summe verhalten, sofern sie gesetzlich haftbar sind. Diese Pflicht geht auf die Erben der einen, wie der andern über und erstreckt sich auf 20 Jahre vom Tage des Hinschiedes des Unterstützten an.

Organisation der Armenpflege.

Die Unterstützungen der öffentlichen Armenpflege werden vorzugsweise in natura ausgerichtet. Sie sind unübertragbar und dürfen nicht mit Beschlag belegt werden (Art. 13). Der neue Gesetzesentwurf hat nur hinsichtlich der Unterstützungs-

kosten Neuerungen geschaffen. Der Staat wird künftig für alle Verpflegungskosten der in den öffentlichen Krankenhäusern untergebrachten Kranken, Unheilbaren und Gebrechlichen aufkommen, was die andern Krankenhäuser betrifft, gibt er, nach Übereinkommen mit diesen Institutionen, Subventionen, soweit die Verwandten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Eine Rückerstattung wird weder von den Gemeinden noch den Armenpflegen beansprucht. Er übernimmt daher eine Belastung von Fr. 516 000.—. Hingegen fallen die Ausgaben für ärztliche Behandlung in Privatasylen oder zu Hause, sowie für die Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose, die sich schätzungsweise auf Fr. 245 000.— belaufen, zu Lasten der öffentlichen Armenpflege (Art. 18—23).

Die Unterstützung der bedürftigen Waadtländer, die außerhalb des Kantons wohnen, liegt dem Departement des Innern ob und fällt zu Lasten der öffentlichen Armenpflege (Art. 24). Die Hilfe wird entweder auf Gesuch der Behörde, des Interessierten selbst, oder der in seinem Namen handelnden Person gewährt (Art. 25). Das Departement des Innern ist befugt, die Heimshaffung der Armen in ihre Heimatgemeinden zu veranlassen, sofern es diese Lösung für die geeignetste erachtet (Art. 27).

Die Behörden und die Organe der Armenpflege.

Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über die Armenpflege (Art. 28). Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind laut Art. 30: die Gemeinde- und Kreis-Armenkommissionen, die Präfekten, die kantonale Unterstüzungskammer, das Departement des Innern.

Aus verschiedenen praktischen Gründen wie: schon genügend große Belastung, politisches Interesse, Gefahr der gleichzeitigen Ausnutzung der öffentlichen und privaten Institutionen, schlägt die vorberatende Kommission vor, die Leitung der Armenpflege nicht den Gemeinderäten, sondern örtlichen Kommissionen, bestehend aus einem oder mehreren Gemeinderäten und verschiedenen Persönlichkeiten aus dem Ort anzuvertrauen. Die kleinen Gemeinden (es hat ihrer mehr wie 120 im Kanton, die unter 200 Einwohner zählen), könnten sich in interkommunale Kommissionen gruppieren. Das Wesentliche an der Sache ist, daß diese Gruppen klein genug bleiben, damit die Hilfe sofort geleistet werden kann und die Überwachung eine beständige bleibt. Diese zwei Bedingungen bilden auch die Grundlage der wohnörtlichen Armenpflege, wie sie die vorbereitende Kommission vorschlägt, um so die Armenpflege der Heimatgemeinden zu ersetzen.

Es können in die Kommissionen der kommunalen und interkommunalen Armenpflege alle mündigen Personen beiden Geschlechts, die schweizerischer Nationalität sind, gewählt werden (Art. 32).

Der Bedürftige oder sein Vertreter kann in einem Zeitraum von 10 Tagen Beschwerde gegen den von der Armenkommission getroffenen Entscheid einreichen (Art. 37). Wenn die Beschwerde sich gegen den Unterstüzungsbetrag richtet, kann der Präfekt endgültig entscheiden, bezieht sie sich aber auf Aufhebung oder Verweigerung der Unterstüzung, so kann der Präfekt die Beschwerde an die kantonale Unterstüzungskammer weiterleiten.

Die kantonale Unterstüzungskammer wird durch den Staatsrat ernannt, sie besteht aus 7 Mitgliedern und Stellvertretern, die für 4 Jahre gewählt und wieder wählbar sind.

Das Departement des Innern sorgt (Art. 46) für den Betrieb und die Überwachung der Armenpflege; es kontrolliert die Arbeit der Kommissionen, insbesondere was die Aussteilung der Unterstüzungsbeträge betrifft, nimmt sich der Minderjährigen an, deren Eltern das Recht der Fürsorge und die elterliche Gewalt entzogen sind, sorgt

für die Aufsicht über die versorgten Kinder, übt die Armenpflege für Waadtländer außerhalb des Kantons aus, verwaltet die kantonalen Unterstützungsstiftungen und führt die Buchhaltung der öffentlichen Armenpflege.

Kinder schutz.

Der Staat beschützt die Waisen, die Kinder, die der Pflege ermangeln und die moralisch und materiell vernachlässigt sind. Er sichert ihnen eine allgemeine Erziehung, religiösen Unterricht zu und bereitet sie zur Ausübung eines Berufes vor.

Kann das Kind nicht in seiner eigenen Familie bleiben, so wird es in einer andern Familie versorgt (unter besten hygienischen Bedingungen) oder mangels einer solchen in eine Waisen- oder Erziehungsanstalt (Art. 50). Die dadurch entstehenden Unkosten fallen zu Lasten der Eltern, in Ermangelung derselben, zu Lasten der kantonalen Armenunterstützungskasse (Art. 53).

Sofern keine Familie vorhanden ist, so daß das Kind einem Vormund oder einem Beistand unterstellt ist, tritt das Gesetz von 1888 in Kraft: Kinder, deren Eltern das Fürsorgerecht oder die elterliche Gewalt entzogen sind, werden durch das Departement des Innern unter behördliche Obhut gestellt (Art. 57).

Wenn eine Vormundschaft besteht, hat die Armenpflege das Recht, sich über die Pflichterfüllung des Vormundes zu vergewissern. Sie kann den Vormund bei Verschulden dem Friedensgericht anzeigen und Beschwerde gegen dessen Verfügungen einreichen (Art. 61).

Niemand, mit Ausnahme des Vaters oder der Mutter oder der Adoptiveltern kann ohne behördliche Bewilligung ein Kind unter 15 Jahren länger wie 3 Monate freiwillig oder gegen Entgelt bei sich behalten. Eine Bewilligung ist vorher einzuholen. Sofern außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, kann sie noch innert einer Frist von 30 Tagen nach dem Eintreffen des Kindes nachgesucht werden (Art. 65).

Der 2. Gesetzesentwurf fügt diesem Artikel noch einige Ergänzungen bei: die sanitäre Erhebung wird durch die Gemeindebehörde ausgeführt, sie kann eventuell durch das Departement des Innern selbst ergänzt werden, das endgültig über das Bewilligungsgebot entscheidet. Die Bewilligung kann zu jeder Zeit vorübergehend oder definitiv zurückgezogen werden, z. B. bei Änderung der sanitären Verhältnisse (Wohnungswechsel, Krankheit usw.) und in allgemeiner Hinsicht, wenn immer das Wohl des Kindes es erfordert.

Armenanstalten.

Um den Betrieb der Armenpflege zu sichern, verfügt der Staat über folgende Anstalten:

- a) den Kantonsspital, das Asyl in Cery mit den zugehörigen Häusern, die Bäder von Lavey;
- b) die Asyle und Waisenhäuser, deren Besitzer er ist;
- c) die zu Unterstützungszwecken errichteten Stiftungen;
- d) jede andere Institution, die er zu gründen oder zu übernehmen für gut erachtet.

Er nimmt außerdem Krankenhäuser und andere Anstalten in Anspruch, mit denen er einen Vertrag geschlossen hat (Art. 69).

Unterstützungsfonds.

An der Verwaltung und den Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden Fonds für die Unheilbaren und für die Jugend wird nichts geändert. Die Abänderung der Titel der folgenden Fonds ist nur bestimmt durch die Reorganisation der Verwaltungszweige (Art. 77):

- a) Kantonaler Fonds zugunsten der Unheilbaren und der gebrechlichen Greise, früher genannt „Anstalt zur Unterstützung unheilbarer Armer und Greise“;
- b) kantonaler Fonds zugunsten unglücklicher und vernachlässigter Kinder, früher unter dem Namen „Aufwendungen zugunsten unglücklicher und vernachlässigter Kinder“.

Überdies soll nach Art. 76 ein kantonaler Unterstützungs fonds gegründet werden, bestehend aus dem Armenunterstützungsfonds, der laut Beschluss des Großen Rates am 2. September 1918 ins Leben gerufen wurde, sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und den Aktivüberschüssen der jährlichen Unterstützungsabrechnungen.

Einnahmen.

Außer den Zinsen des Unterstützungsfonds fließen der Armenkasse noch zu:

- a) die Beiträge und Rückerstattungen der Unterstützten und der Verwandten;
- b) die Zahlungen der Gemeinden;
- c) Zahlungen des Staates;
- d) Kollekten und Sammlungen;
- e) Anteil des Staates an der kantonalen Vergnügungssteuer;
- f) andere Einnahmen bestehend aus Subventionen ($\frac{2}{3}$ der Gemeinden und $\frac{1}{3}$ des Staates), um das eventuelle Defizit der Unterstützungs ausgaben zu decken (Art. 81).

Hinsichtlich des lit. e enthält Art. 95 die Bestimmung, daß der Nettoertrag der Steuer nach Abzug der Steuerkosten zu 50% der Armenpflege und 50% der Gemeinde, die die Steuer erhebt, zufällt.

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen.

Die Unterstützungen sind durch die zuständigen Behörden zu verweigern: jeder Person, die eine ihren Kräften und Fähigkeiten angepaßte Arbeit verweigert oder die Alkoholmissbrauch treibt; allen Unterstützten, die falsche Aussagen machen, die das ihnen anvertraute Geld oder die erhaltenen Gegenstände ihrem Zweck entfremden, sie verpfänden, verkaufen oder die für sie oder ihre Familie anvertrauten Gelder verschwenden (Art. 105).

In den beiden ersten Fällen kann der Staatsrat Einweisung in eine Arbeitskolonie verhängen für eine Dauer von mindestens 3 Monaten und höchstens 3 Jahren (Art. 105).

Wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, dessen Betragen strafbar ist, kann der Präfekt einen Verweis erteilen oder Arrest von 1—4 Tagen im Maximum verhängen. In ernstern Fällen kann die Armenbehörde der Vormundschaftsbehörde die in Art. 284 des ZGB vorgesehenen Maßnahmen vorschlagen.

Einige Erwägungen.

Soll die Armenfürsorge durch die Heimatgemeinde oder die Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden?

Die demographischen Verhältnisse, die in früheren Zeiten eine relative Stabilität aufwiesen, haben sich in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert stark verändert. Im Jahre 1850 zählte man auf eine Gemeinde von 1000 Einwohnern 640 Bürger, diese Zahl ist 1910 auf 338, 1920 auf 329 gesunken. Im selben Jahr fiel sie im Kanton Waadt pro 1000 Bürger auf 212.

Im Jahre 1920 zählte man auf eine Bevölkerung von total 317 498 Seelen 32 565 Ausländer, 86 158 Bürger aus andern Kantonen und 198 775 Waadtländer,

von denen nur 67 400 ihre Heimatgemeinde bewohnten. In Lausanne hatte es auf 68 533 Einwohner 3220 ansässige Bürger; 1389 Bürger lebten in andern Gemeinden des Kantons und 855 in andern Kantonen.

Diese zusehende Veränderung im Stande der Bevölkerung hatte auf die Unterstützungsausgaben eine unmittelbare Wirkung. Im Jahre 1834 zählte man 11 000 heimatörtlich Unterstützte und 8000 außerhalb der Heimatgemeinde. Im Jahre 1913 wurden insgesamt für 11 700 Unterstützte 830 000 Fr. Unterstützungen in der Heimatgemeinde ausgegeben und 520 000 Fr. außerhalb der Gemeinde Wohnende, 1929 lauteten diese Zahlen: 435 000 Fr. und 2 370 000 Fr. Daraus ist zu ersehen, daß die Behörde in der Mehrzahl Unterstützungen für außerhalb ihrer Gemeinde wohnende Bürger zu entrichten hat. Wenn das System der Armenunterstützung durch die Heimatgemeinde, als die Behörde die Verwendung der Unterstützung auf dem Platze kontrollieren konnte, befriedigend war, so ist dies in der heutigen Lage undurchführbar. Außer einigen großen Orten, die über eine spezielle Organisation verfügen, wie die Zentralunterstützungsstelle in Lausanne, ist die Heimatgemeinde über ihre ausgewanderten Bürger nur durch zweite Hand orientiert, und oft kennt sie dieselben nicht, was ihre Unterstützungsverteilung äußerst erschwert.

Diese Umstände, die auf die seit 1888 verstärkte Einwanderungsbewegung zurückzuführen sind, begründen ausreichend die durch die Vorbereitungskommission gewünschte Ersetzung des Heimat- durch das Wohnortsprinzip.

Die Gemeindearmenausgaben.

Im Jahre 1834 betragen die Gesamteinnahmen der Armenkassen ungefähr 2 100 000 Fr. (in heutiges Geld umgerechnet), 1913 sanken sie auf 587 037 Fr. und stiegen 1929 wieder auf 945 261 Fr.

Wenn die Einnahmen auch stark zurückgegangen sind, so ist die Ursache in der Erhöhung der Armenausgaben und nicht in der Zunahme der Unterstützten zu suchen, da diese im Gegenteil im Jahre 1834 von 12,4% auf 6% der Totalbevölkerung im Jahre 1929 zurückgegangen sind. Diese Armenlasten sind dennoch nicht außergewöhnlich: 1910 betragen die Durchschnittsausgaben im Kanton Waadt Fr. 4.30, in Freiburg Fr. 6.20, Genf Fr. 9.50 und in Neuchâtel Fr. 12.—. Was die Armenlasten schwer zu tragen macht, das ist ihre Vergrößerung durch das Defizit der Armenkassen (durch schlechte Verwaltung dieser Kassen verursacht), und durch das Sinken des Geldwertes. Dazu kommen noch die großen Opfer, die viele Gemeinden für öffentliche Arbeiten, öffentliche Werke und öffentlichen Unterricht zu bringen haben. Überdies sind die Ausgaben ganz und gar verschieden.

Wir geben hier einige Beispiele:

	Ausgaben	Bevölkerung
Vevey	Fr. 32 480.—	12 678 Seelen
Ormont-sous	„ 37 357.—	1 698 „
Utley	„ 40 687.—	2 428 „
Le Chenit	„ 45 540.—	4 126 „

Ein anderes Beispiel:

	Einwohner	Unterstützungsausgaben
Montpreveyres	268	Fr. 11 738.—
Ensis	260	„ 714.—

Lausanne zählte 1928 immerhin 8,3% Bürger unter seiner Bevölkerung, in Baugondry (Bezirk Grandson) kam 1 auf 6 Einwohner. Folgerung: Lausanne gibt Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung aus, Baugondry Fr. 77.—.

Dies erklärt, ohne die Verwaltungsbehörde zu beschuldigen, daß Unterstützungsbedürftige einer armen Gemeinde nicht im selben Verhältnis bedacht werden können, wie solche, deren Gemeinden über größere Mittel verfügen.

Ein finanzielles System ad hoc.

Nachdem der Staat verschiedene ihm vorgelegte Einrichtungen studiert hatte, verständigte er sich mit der Vorbereitungskommission zur Gründung einer ihm als logisch und solid erscheinenden, neuen Einrichtung.

Nach dieser fällt die Deckung der Armenunterstützungskosten zu Lasten der Gemeinde, hingegen ihre Beiträge stützen sich auf ihre Einnahmen und nicht auf ihre Ausgaben. Dieser bestimmte Beitrag ist einer „Armenunterstützungskasse“, die die Ausgaben der Unterstützungskommissionen selbst regelt, zu entrichten; dies wäre im Grunde eine Versicherungskasse auf Gegenseitigkeit der Gemeinden zugunsten der Armenpflege.

Nach den Berechnungen erzielte man durch die Beiträge der Gemeinden eine Summe von ungefähr 2 600 000 Fr. Die Differenz wird durch den Staat getragen. Jede Gemeinde behält das Armgut als ihr Eigentum und verwaltet es selbst.

Die Höhe des Beitrags der Gemeinde wird festgesetzt nach:

- der Zahl der Bürger (ansässig oder nicht) und der Zahl der Einwohner;
- dem Bestand der Armenkasse, des Vermögens der Gemeinde und der kantonalen Steuerlasten.

Die aufgestellte Berechnung basiert auf einer Verhältniszahl von Fr. 4.— pro Bürger und Fr. 2.— pro Einwohner. Es ist klar, daß viele Städte, wie Lausanne, eine Erhöhung der Lasten erfahren, aber sie ist derart berechnet, daß sie nie ihre Kräfte übersteigt. Dieses neue System begünstigt dagegen die Land- und Berggemeinden. Für solche, die große örtliche Steuern aufweisen, ist eine Reduktion des Beitrages vorgesehen, die progressiv bis auf 50% gehen kann.

Auf Grund der Zahlen von 1930 würde sich die Totalsumme durch Einzahlungen der Gemeinden auf 2 407 200 Fr. belaufen, die sich aus folgenden Beiträgen zusammensetzten:

Anteil der Bürger	Fr. 960 900.—
Anteil der Einwohner	“ 663 000.—
Anteil der Armgüter	“ 724 600.—
Anteil der Gemeindegüter	“ 353 200.—
wovon in Abzug zu bringen sind die Gemeindesteuern und anderes . . .	“ 294 500.—

Kinderschutz.

Der Kinderschutzdienst (Departement des Innern) funktioniert zur Zufriedenheit aller. Die Beaufsichtigung der Kinder wird nach dem neuen Gesetzesentwurf bis zu 15 Jahren ausgeübt, währenddem sie früher auf 7 Jahre beschränkt war.

Stimmrechtsentzug wegen Armgängenössigkeit.

In der März-Nummer des „Armenpflegers“ ist ein Artikel veröffentlicht, welcher auf die gänzliche Beseitigung des Stimmrechtsentzuges als Folge der Armgängenössigkeit, oder zum mindesten auf die Beschränkung desselben auf die Fälle von selbstverschuldeter Armgängenössigkeit tendiert.

Die Erfahrungen, die mit einer Regelung im jetztgenannten Sinne gemacht worden sind, dürfte weitere Kreise interessieren.